

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund

# **Schlussbericht**

über die örtlichen Prüfungen

für das Haushaltsjahr 2010

bei der

**Stadt Esens**

## Inhaltsverzeichnis

		<u>Seite:</u>
I.	Vorbemerkungen.....	3
II.	Prüfungsgrundlagen.....	4
III.	Abwicklung Jahresrechnung Vorjahr.....	5
IV.	Haushaltssatzungen, -pläne und Rechnungsergebnis.....	5
V.	Allgemeine Anmerkungen zur Jahresrechnung.....	8
VI.	Schwerpunktprüfungen.....	11
VII.	Sach- und Belegprüfung.....	11
VIII.	Fachtechnische Prüfung/Prüfung von Vergaben nach VOB/VOL/VOF.....	12
IX.	Kassenwesen/Kassenprüfungen.....	12
X.	Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse.....	13

### Erläuterungen:

Die Randbemerkungen im Bericht haben folgende Bedeutung:

<b>PF</b> mit Nummer	= Prüfungsfeststellung von wesentlicher/grundsätzlicher Bedeutung ggf. mit Angabe des jeweiligen Haushaltsjahres
<b>B</b>	= Prüfungsbemerkung, die künftig zu beachten ist.
<b>E</b>	= Empfehlung/Hinweis
<b>A</b> mit Nummer	= Anlage

## I. Vorbemerkungen

1. Die Prüfung der Jahresrechnung 2010 erfolgt überwiegend nach den für 2010 geltenden Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf die Regelungen in der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO). Inzwischen ist das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Kraft getreten. In diesem Bericht werden in der Regel die für dieses Haushaltsjahr noch geltenden Vorschriften der NGO aufgeführt. In Einzelfällen wird parallel dazu auf die neuen Regelungen des NKomVG hingewiesen.
2. Bei der Stadt Esens besteht aufgrund der Einwohnerzahl kein Rechnungsprüfungsamt. Die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 119 Abs. 1 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) obliegt daher dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund (§ 120 Abs. 2 NGO).
3. Nach § 120 Abs. 3 NGO hat das Rechnungsprüfungsamt seine Bemerkungen, die sich aus der Prüftätigkeit ergeben, in einem **Schlussbericht** zusammenzufassen. Eingang in den Schlussbericht finden grundsätzlich nur Prüfungsfeststellungen, die seitens der geprüften Kommune nicht ausreichend beantwortet wurden und die aus der Sicht des Rechnungsprüfungsamtes von wesentlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind. Darüber hinaus werden auch Bereiche erwähnt, die keinen Anlass zu Bemerkungen gaben oder die positiv aufgefallen sind.
4. Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten (§ 120 Abs. 1 NGO). Ziel der Rechnungsprüfung ist grundsätzlich, den gesamten Prüfungsstoff - in Stichproben - abzudecken. Das umfangreiche Aufgabengebiet erfordert aber die Bildung von Prüfungsschwerpunkten in zeitlichen Abständen. Aufgrund der personellen Situation des Rechnungsprüfungsamtes wurden Prüfungsschwerpunkte in diesem Haushaltsjahr nur in geringfügigem Umfang oder anlassbezogen gebildet.
5. Der vorliegende Prüfungsbericht hat einen Umfang von 14 Seiten.

## II. Prüfungsgrundlagen

---

- Prüfungsauftrag:** § 67 Abs. 2 Nr. 1 Niedersächsische Landkreisordnung (NLO) und § 119 Abs. 1 i.V. m. § 120 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) bzw. § 153 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- Gesetzliche Grundlagen:** NGO/NKomVG, Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), Gemeindekassenverordnung (GemKVO) bzw. die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) vom 22.12.2005 sowie die im Einzelfall anzuwendenden sondergesetzlichen Regelungen
- Prüfer:** Kreisoberamtsrat Cassens  
Technische Angestellte Döring
- Prüfungsorte:** Samtgemeindeverwaltung Esens  
Kreisverwaltung Wittmund
- Prüfungszeitraum:** 01.01. bis 31.12.2010
- Prüfungstermin:** 11.03. bis 25.04.2013 (mit zeitlichen Unterbrechungen)  
und am 28.05. und 11.06.2013
- Schlussbesprechung:** -
- Prüfungsunterlagen:**
- Haushaltssatzung 2010 und Haushaltsplan mit Anlagen
  - Haushalts- und Kassenrechnung 2010
  - Kassenbücher und -belege
  - Anlagen zur Jahresrechnung
  - Akten und -vorgänge

### **III. Abwicklung Jahresrechnung Vorjahr**

Der Prüfungsbericht für das Rechnungsjahr 2009 wurde der Stadt Esens mit Schreiben vom 25. Januar 2012 übersandt. Der Rat der Stadt Esens hat den um die Stellungnahme des Stadtdirektors ergänzten Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes am 21. Mai 2012 zur Kenntnis genommen. Die Jahresrechnung wurde beschlossen und dem Stadtdirektor Entlastung erteilt.

Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes für 2009 betrafen die Zahlung der Fraktionsgelder und Entschädigungen von Ratsmitgliedern. Die Stadt Esens hat dazu hinreichend Stellung bezogen. Inzwischen ist eine neue Satzung über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige erlassen worden. Die Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund ist am 30. November 2012 erfolgt. Die Prüfungsfeststellungen sind erledigt.

### **IV. Haushaltssatzungen, -pläne und Rechnungsergebnis**

- 1.1 Am 01. Januar 2006 ist die aufgrund des § 142 NGO erlassene Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik (Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung – GemHKVO -) vom 22. Dezember 2005 in Kraft getreten. Damit werden die bisherigen Vorschriften zur kameralistischen Haushaltsführung abgelöst.
- 1.2 Die Verordnung sieht im § 62 allerdings Übergangslösungen bis längstens 2011 vor, sofern die Hauptorgane der kommunalen Körperschaften entsprechende Beschlüsse nach Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. Nov. 2005 fassen.
- 1.3 Für den Bereich der Samtgemeinde wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Der Samtgemeinderat hat am 25. November 2005 beschlossen, das bisherige kommunale Haushalts- und Kassenrecht weiterhin - längstens bis zum 31.12.2011- anzuwenden. Das gilt nach § 72 Abs. 5 NGO auch für die Mitgliedsgemeinden. Insofern sind die GemHVO und die GemKVO auch für das zu prüfende Haushaltsjahr 2010 weiterhin maßgeblich.
- 1.4 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die §§ 38, 39 ff GemHVO, wonach die Gemeinde u. a. für die Grundstücke und beweglichen Sachen Anlagenachweise / Bestandsverzeichnisse zu führen hat. Mit Einführung des neuen Haushaltsrechts werden zwecks Erstellung der Eröffnungsbilanz die Erfassung und die Bewertung des gesamten Vermögens durchzuführen sein. Die Verwaltung der Samtgemeinde Esens ist mit der Vermögenserfassung und -bewertung für die Eröffnungsbilanz befasst. Die

Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (Doppik) ist inzwischen zum 01.01.2011 erfolgt. Die Eröffnungsbilanz für die Stadt Esens ist dem Rechnungsprüfungsamt im März 2013 im Entwurf vorgelegt worden. Die Prüfung ist noch nicht erfolgt und wird zusammen mit den übrigen Mitgliedsgemeinden sowie der Samtgemeinde vorgenommen werden.

2. Hinsichtlich der Haushaltssatzung ist das Verfahren gemäß § 86 NGO ordnungsgemäß abgewickelt worden. Die Satzung wurde am 17. Mai 2010 erlassen. Die Fristvorgabe des § 86 Abs. 1 NGO wurde nicht eingehalten. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung für die Kreditaufnahme ist am 25. August 2010, die öffentliche Auslegung vom 4. bis 12. Oktober 2010 erfolgt.

B

3. Die Höhe der Einnahmen und Ausgaben lt. Haushaltssatzung sowie das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2010 ergeben sich aus nachfolgender Aufstellung.

	Festsetzungen lt. Haushaltssatzung - EUR -	bereinigtes Sollergebnis - EUR -
<b>Einnahmen des</b>		
Verwaltungshaushalts	5.990.900,--	6.468.503,81
Vermögenshaushalts	<u>6.713.900,--</u>	<u>6.288.867,94</u>
insgesamt	<u>12.704.800,--</u>	<u>12.757.371,75</u>
<b>Ausgaben des</b>		
Verwaltungshaushalts	6.137.000,--	6.468.503,81
Vermögenshaushalts	<u>6.713.900,--</u>	<u>6.288.867,94</u>
insgesamt	<u>12.850.900,--</u>	<u>12.757.371,75</u>

4. Der Verwaltungshaushalt konnte in 2010 nicht ausgeglichen werden und wies einen Fehlbedarf in Höhe von 146.100,00 EUR aus. Das Rechnungsergebnis gestaltet sich hingegen ausgeglichen und weist keinen Fehlbetrag aus. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden auf insgesamt 1.215.600,00 EUR festgesetzt. Der Höchstbetrag für Kassenkredite betrug 2.000.000,00 EUR. Verpflichtungsermächtigungen waren nicht veranschlagt. Die Hebesätze für die Realsteuern blieben unverändert bei 360 % .
5. Im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Esens“ waren für 2010 im Erfolgsplan Erträge und Aufwendungen wie im Vorjahr in Höhe von jeweils insgesamt 451.000,00 EUR und im Vermögensplan Einnahmen und Ausgaben ebenfalls wie im Vorjahr in Höhe von 74.000,00 EUR vorgesehen. Kredite für Investitionen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkredite waren hier nicht veranschlagt.
6. Die Kreditgenehmigung wurde von der Kommunalaufsicht des Landkreises am 25. August 2010 erteilt. Hinsichtlich der einzelnen Ergebnisse der Haushaltsrechnung sowie des kassenmäßigen Abschlusses wird auf die Zusammenstellung im Rechenschaftsbericht verwiesen.

7. Der Haushaltsplan enthält die vorgeschriebenen Bestandteile und Anlagen.
- 7.1 Ein Beteiligungsbericht gemäß § 116a NGO ist im Haushaltsplan in diesem Jahr ebenfalls enthalten aber noch nicht ausreichend. Er genügt inhaltlich nicht den Anforderungen des § 116a Nr. 1 bis 4 NGO. B
- 7.2 Als wirtschaftliche Betätigung wird in dem Beteiligungsbericht zudem lediglich die Beteiligung in Höhe von 50.000,00 EUR an der Gesellschaft Klabautermann Indoor - Spielpark GmbH und Co KG aufgeführt. Der Kapitalanteil ist inzwischen auf 40.754,77 EUR gesunken, was nach Mitteilung der Verwaltung seine Ursache darin hat, dass die entstandenen Verluste vom Stammkapital abgesetzt worden seien.
- 7.3 Insbesondere eine Situationsbeschreibung der Beteiligung der Stadt Esens an dem Kurverein „Esens-Bensersiel“ wird in dem Beteiligungsbericht nach wie vor vermisst. Das Rechnungsprüfungsamt vertritt unverändert die Auffassung, dass aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen mit der Stadt auch die Angaben zum Kurverein im Beteiligungsbericht enthalten sein müssen. Dieses wird auch vom Nds. Innenministerium so gesehen. Auf die der Stadt vorliegenden Mitteilung des Nds. Ministeriums für Inneres, Sport und Integration vom 09.01.2009 dazu wird diesbezüglich nochmals verwiesen. B
8. Im Haushaltsplan ist eine Aufstellung über Grund- und Gebäudevermögen der Stadt enthalten. Vollständigkeit und dort aufgeführte Wertangaben bedürfen im Rahmen der Einführung der Doppik / Aufstellung der Eröffnungsbilanz noch einer näheren Prüfung.
9. Die nach den Verwaltungsvorschriften der §§ 2 und 4 GemHVO vorgeschriebenen Muster werden verwendet.
10. Das Rechnungsergebnis zum Ende des Haushaltsjahres war ausgeglichen.
11. Die endgültige Kassen- und Haushaltsrechnung wurde am 31. März 2011 und somit fristgemäß erstellt (§ 101 NGO).
12. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich von der Richtigkeit des Jahresabschlusses 2010 überzeugt. Die in den Spalten 12 bzw. 13 der verbindlichen Muster 13 und 14 der Haushaltsrechnung ergänzenden Angaben (Rd. Erl. vom 14.02.97) sind nur teilweise vorhanden. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die unecht deckungsfähigen und die ein- bzw. gegenseitig deckungsfähigen Ausgaben sind dort auch nicht immer korrekt ausgewiesen.

## V. Allgemeine Anmerkungen zur Jahresrechnung

1.1 Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

1.2. Zur Prüfung wurde ein Ausdruck der Haushaltsrechnung / Jahresrechnung 2010 mit Datum vom 31.03.2011 vorgelegt. Die Haushaltsrechnung ist nicht vom Stadtdirektor unterschrieben. Nach § 101 NGO ist die Vollständigkeit und Richtigkeit des Abschlusses durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister festzustellen. Die dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegte Haushaltsrechnung ist nicht unterschrieben. Künftig ist eine vom Hauptverwaltungsbeamten unterschriebene Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen ( § 129 NKomVG).

<b>B</b>
----------

2. Nach § 40 Abs. 2 GemHVO sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen, ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht, eine Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen und ein Rechenschaftsbericht beizufügen. Die Prüfung ergab folgendes:

Die geforderten Anlagen sind der Jahresrechnung beigelegt (Rechenschaftsbericht mit Anlagen). Die erheblichen Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen sind im Rechenschaftsbericht ausreichend erläutert (siehe hierzu § 44 Abs. 4 GemHVO).

2.1.1 Das Vermögen der Stadt Esens nach § 39 GemHVO wird in der Anlage zum Rechenschaftsbericht wie folgt ausgewiesen:

	01.01.2010	31.12.2010
1. Forderungen des Anlagevermögens	50.000,-- EUR	50.000,00 EUR
2. Einlagen bei Geldinstituten (allgem. Rücklage und Sonderrücklagen)	<u>398.417,59 EUR</u>	<u>263.645,51 EUR</u>
Summe .	<u>448.417,59 EUR</u>	<u>313.645,51 EUR</u>

Bei der oben angegebenen Forderung aus Anlagevermögen handelt es sich um die Beteiligung der Stadt an der Klabaubermann Indoor-Spielpark GmbH & CoKG.

2.1.2 Die allgemeine Rücklage weist nach einer Entnahme in Höhe von 300.000,00 EUR und einer Zuführung von 165.227,92 EUR zum 31.12.2010 einen Bestand von 227.480,39 EUR aus. Sie wird auf dem Sparbuch Nr. 301 019 428 nachgewiesen. Die Buchung der Entnahme erfolgte am 09.12.2010. Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Rücklagenbestand in Höhe von 362.252,47 EUR auf dem Sparbuch. Die Rücklage war zu diesem Zeitpunkt auf dem Sparbuch nachvollziehbar dargestellt und weist ein Restguthaben von 62.252,47 EUR aus. Der o. a. Zuführungsbetrag wurde hingegen auf dem Sparbuch nicht gebucht. In der dem Rechenschaftsbericht beigelegten Erläuterung zu Konvertierungs- und Bedienungsfehlern im Rahmen der Doppikumstellung

ergibt sich für den Vermögenshaushalt im Ergebnis für 2010 ein Sollüberschuss von 165.227,92 EUR, der identisch ist mit dem Zuführungsbetrag für die allgemeine Rücklage.

Der Nachweis der allgemeinen Rücklage auf den Verwahrkonten entspricht auch in 2010 nicht den Bestimmungen des § 28 GemKVO i.V.m. Ziffer 2 der Verwaltungsvorschriften. Auf die Ausführungen in den Vorjahresberichten wird hingewiesen.

B

- 2.1.3 Die neben der allgemeinen Rücklage bestehenden Sonderrücklagen weisen zum 31.12.2010 folgende Bestände auf:

Sonderrücklage	Bestand laut <b>Sparbuch</b> (04. Jan. 2011)	Vermögensüber- sicht <b>2010</b> bzw. <b>Verwahrbuch</b>	<b>Differenz</b>
„Ausbildungsstipendien“	13.920,38 EUR	12.554,87 EUR	1.365,51 EUR
„Geschichte und Brauchtum“	9.438,98 EUR	8.522,00 EUR	916,98 EUR
„Sozialfonds“	16.729,29 EUR	15.088,25 EUR	1.641,04 EUR

Ursache für die in der Tabelle aufgeführten Differenzen sind die nicht vom Sparbuch abgebuchten Zinsen der Jahre 2007 bis 2010.

Die Bestände der Sonderrücklagen auf den Verwahrkonten müssen mit denen des Sparbuches oder Kontoauszuges übereinstimmen. Dieses war in 2010 nicht der Fall, da sich auf dem Sparbuch weiterhin Zinsgutschriften aus den Jahren 2007 bis 2010 befinden. Die Sparbücher sind zu bereinigen. Auf die Ausführungen zum Rücklagenachweis in den Vorjahresberichten wird diesbezüglich hingewiesen.

B

- 2.2 Nach den §§ 38 und 39 GemHVO hat die Gemeinde u. a. für Grundstücke und bewegliche Sachen Bestandsverzeichnisse zu führen. Die Stadt Esens ist im Rahmen der Einführung der Doppik zum 01.01.2011 mit der entsprechenden Erfassung, Bewertung und Fortschreibung des Vermögens befasst. Die erste Eröffnungsbilanz wurde inzwischen dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt.
- 2.3 Die Stadt Esens ist noch schuldenfrei. Es wurde jedoch ein Haushaltseinnahmerest von rd. 800.000 EUR gebildet. Bei einer Kreditaufnahme in dieser Höhe würde dieses eine Verschuldung von rd. 115,00 EUR je Einwohner bedeuten. Die Pro-Kopf-Verschuldung für Gemeinden gleicher Größenordnung beträgt im Landesdurchschnitt 256,00 EUR (Stand 31.12.2010). Die Stadt hatte am 31.12.2010 insgesamt 6.975 Einwohner.
- 2.4 Hinsichtlich der Rücklage wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage beträgt 60.217,92 EUR. Der Rücklagenbestand enthält einen Mehrbetrag in Höhe von 167.262,47 EUR.
- 2.5 Der vorgelegte Rechnungsquerschnitt und die Gruppierungsübersicht sind vollständig und geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

2.6 Verpflichtungsermächtigungen waren nicht veranschlagt.

2.7 Im Rechenschaftsbericht der Stadt Esens sind die wichtigsten Ergebnisse dargestellt.

2.7.1 Die wesentlichen Haushaltsplanabweichungen werden im Rechenschaftsbericht ausreichend erläutert.

2.7.2 Die sich ergebenden Mehrausgaben setzen sich laut Rechenschaftsbericht / Haushaltsrechnung wie folgt zusammen:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt
zustimmungspflichtig (§ 89 NGO)	64.118,98 EUR	0,00 EUR
unecht deckungsfähig (§ 17 GemHVO)	222.341,50 EUR	0,00 EUR
nicht genehmigungspflichtige Zuführungen (§§ 22 u. 42 GemHVO)	<u>82.307,37 EUR</u>	<u>165.227,92 EUR</u>
insgesamt:	<u>468.767,85 EUR</u>	<u>165.227,92 EUR</u>

Grundsätzlich hat der Stadtdirektor bei den unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben (bis 3.000,00 EUR) die Zustimmung erteilt, Anordnungen mit darüber hinausgehenden Beträgen sind zusätzlich vom Bürgermeister unterschrieben (Eilentscheidung). Der Rat hat die zustimmungspflichtigen Mehrausgaben in Höhe von 63.649,16 EUR am 04.04.2011 zustimmend zur Kenntnis genommen, für den restlichen Betrag von 469,82 EUR standen laut Rechenschaftsbericht doch Deckungsmittel zur Verfügung. Grundsätzlich ist eine vorherige Zustimmung des Rates, also vor Leistung der über- /außerplanmäßigen Ausgabe, erforderlich.

**B**

2.7.3 Die Kasseneinnahmereste im Verwaltungshaushalt betragen 176.140,97 EUR. Höhere Beträge ergeben sich mit rund 28.000,00 EUR beim Fremdenverkehrsbeitrag, annähernd 40.000,00 EUR bei der Grundsteuer B, 46.000,00 EUR bei der Gewerbesteuer und jeweils 17.000,00 bei der Vergnügungs- und der Zweitwohnungssteuer.

Bei der Resteübertragung bei der Haushaltsstelle 0300.2610 Mahngebühren, Säumniszuschläge und Kosten wurden statt 7.276,14 EUR 6.670,84 EUR übertragen. Die Differenz in Höhe von 605,30 EUR wird bei der Samtgemeinde ausgewiesen, da es sich bei diesem Betrag um Vollstreckungsgebühren handelt.

Im Vermögenshaushalt wurden Kasseneinnahmereste von insgesamt 2.043,31 EUR gebildet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um ausstehende Anliegerbeiträge.

Kassenausgabereste sind im Verwaltungshaushalt in Höhe von insgesamt 12,00 EUR bei der Verzinsung von Steuererstattungen entstanden. Im Vermögenshaushalt sind keine Kassenausgabereste angefallen.

2.7.4 Haushaltsausgabereste wurden für die Entlastungsstraße Benersiel (Haushaltsstelle 6300.9404 = 515.764,04 EUR), den Kreisel an der Eisenbahn (Haushaltsstelle 6300.9443 = 42.220,35 EUR) und das Barkeltief (Haushaltsstelle 6900.9402 = 192.987,17 EUR) im Vermögenshaushalts mit einem Gesamtbetrag von 750.971,56 EUR gebildet. Auf der Einnahmeseite steht dem ein Haushaltseinnahmerest von 797.406,76 EUR bei der Haushaltsstelle 9100.3770 – Kredite gegenüber, der die spätere Kreditaufnahme zur Finanzierung der geplanten Investitionen ermöglicht.

2.7.5 Der Rechenschaftsbericht muss nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 GemHVO ferner Aufschluss über die Abwicklung der im Haushaltsjahr abgeschlossenen Maßnahmen geben, deren Durchführung sich über mehrere Jahre erstreckt. Es ist zu erläutern, ob entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden.

B

2.7.6 Die investiven Ausgaben der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 2010 schlüsseln sich wie folgt auf (bereinigtes Sollergebnis):

Grunderwerb (Gruppierung 932)	171.460,92 EUR
Anschaffung von bewegl. Vermögen (Gruppierung 935)	0,00 EUR
Baumaßnahmen (Gruppierung 94 - 96)	5.910.795,61 EUR
Investitionszuschüsse (Gruppierung 98)	<u>41.383,49 EUR</u>
Investitionen insgesamt	6.123.640,02 EUR
Zuführung zur allgemeinen Rücklage	<u>165.227,92 EUR</u>
= Ausgaben des Vermögenshaushalts insg.	<u><u>6.288.867,94 EUR</u></u>

Im Vergleich zum Vorjahr (2009 = 2.660.470,33 EUR) haben sich die Ausgaben für Investitionen mehr als verdoppelt. Begründet ist dieses insbesondere durch den Bau der kommunalen Entlastungsstraße Benersiel.

## VI. Schwerpunktprüfungen

Schwerpunktprüfungen wurden nicht durchgeführt.

## VII. Sach- und Belegprüfung

Die Sach- und Belegprüfung wurde auf Stichproben beschränkt.

Die Zuordnungsvorschriften der GemHVO wurden nicht immer eingehalten. So werden im Vermögenshaushalt teilweise Ausgaben geleistet, die dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen gewesen wären, da es sich um Erneuerungs- und Sanierungsmaßnahmen handelte.

B

## **VIII. Fachtechnische Prüfung/Prüfung von Vergaben nach VOB/VOL/VOF**

1. Gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO unterliegen die Vergaben der Gemeinden vor Auftragserteilung der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Im Rahmen der Vergabeprüfung wird vorab festgestellt, ob die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Vergabeordnung für Leistungen (VOL) und der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) sowie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) beachtet werden.

2. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes wurden für die Gemeinden im Landkreis Wittmund folgende Wertgrenzen für die Vorlage von Ausschreibungen vor Auftragsvergabe beim Rechnungsprüfungsamt festgelegt:

- im Bereich der VOL – 30.000,-- EUR
- im Bereich der VOB – 30.000,-- EUR
- im Bereich der VOF/HOAI - alle Verträge sind vorher vorzulegen.

- 2.1 Durch die technische Prüferin des Landkreises wurden für das Haushaltsjahr 2010 entsprechende vorherige Prüfungen durchgeführt. Bei den vorgelegten Vorgängen haben sich keine wesentlichen Beanstandungen ergeben.

3. Im Übrigen erfolgt im Rahmen der fachtechnischen Prüfung des Jahresabschlusses die Prüfung von Belegen des Vermögenshaushaltes sowie die Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevorschriften in Stichproben. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

## **IX. Kassenwesen/Kassenprüfungen**

Die Kassengeschäfte werden durch die Samtgemeindekasse der Samtgemeinde Esens wahrgenommen (§ 72 Abs. 5 NGO). In 2010 ist durch das Rechnungsprüfungsamt eine unvermutete Kassenprüfung nach § 119 Abs. 1 Nr. 3 NGO erfolgt, bei der Kassendifferenzen nicht festgestellt wurden. Im Übrigen wird auf den an die Samtgemeinde versandten Bericht über die Kassenprüfung 2010 verwiesen.

## X. Zusammenfassung der Prüfungsfeststellungen und Prüfungsergebnisse

Ergebnisse der örtlichen Prüfungen 2010 bei der Stadt Esens:

### 1. Jahresrechnung (§ 119 Abs. 1 Nr. 1 NGO)

1.1 Prüfungsfeststellungen von wesentlicher/grundsätzlicher Bedeutung haben sich nicht ergeben.

1.3 Die mit einem B gekennzeichneten Bemerkungen sind künftig zu beachten.

1.4 Festgestellt wird gemäß § 120 Abs. 1 NGO, dass

- sich Haushaltsplanabweichungen ergeben haben, die im Rechenschaftsbericht erläutert wurden und zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben die erforderliche Zustimmung erteilt wurde,
- die einzelnen Rechnungsbeträge -soweit geprüft- grundsätzlich sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind (~~Ausnahme: siehe Prüfungsfeststellungen~~),
- bei den Einnahmen und Ausgaben des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs grundsätzlich nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren wurde (~~Ausnahme: siehe Prüfungsfeststellungen~~),
- bezüglich des Nachweises des Vermögens die §§ 38 ff. GemHVO zu beachten sind. Im Hinblick auf die Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens ist am 01.01.2011 die Umstellung auf die Doppik erfolgt. Hinsichtlich der Erfassung und Bewertung des Vermögens steht die Prüfung noch aus. Sie wird im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz vorgenommen..

### 2. Kassenwesen (§ 119 Abs. 1 Nr. 3 NGO)

Die Durchführung der Kassenprüfung bei der Samtgemeinde Esens hat ergeben, dass

- das Kassenwesen zuverlässig eingerichtet ist und
- Kassendifferenzen nicht festgestellt wurden.

3. **Prüfung von Vergaben vor Auftragserteilung (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 NGO)**

Die erfolgten Vergabeprüfungen nach der VOB, VOL, VOF bzw. HOAI ergaben keine Beanstandungen.

4. **Vorbehalt näherer Prüfung**

Das Rechnungsprüfungsamt behält sich eine nähere Prüfung einzelner Vorgänge für eine spätere Zeit vor.

Wittmund, den 26.08.2013

**Rechnungsprüfungsamt  
des Landkreises Wittmund**



(Cassens)